

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 24. August 2001

In der Fassung vom 18. Mai 2018

Stand: 01. Juni 2018

In diese Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik eingearbeitet sind die sich ergebenden Änderungen durch die nachstehend aufgelisteten Änderungsordnungen:

Nr.	vom Datum	In-Kraft-Treten zum Datum	Amtliche Mitteilungen Nr.	vom Datum
1	16.07.2002	01.10.2002	05/2002	20.12.2002
2	16.07.2002	22.04.2002 (nach Nr. 1) 01.10.2002 (nach Nrn. 2-8)	05/2002	20.12.2002
3	01.06.2004	01.10.2004	02/2004	01.07.2004
4	03.08.2005	01.04.2005 (nach Nrn. 1, 5) 01.10.2005 (nach Nrn. 2-4, 6)	05/2005	12.08.2005
5	26.05.2006	01.01.2006	01/2006	31.05.2006
6	22.12.2006	01.10.2006	01/2007	15.02.2007
7	09.01.2007	01.04.2007	01/2007	15.02.2007
8	18.05.2007	01.10.2007	02/2007	30.05.2007
9	10.07.2008	01.10.2008	05/2008	25.07.2008
10	30.11.2009	01.12.2009	11/2009	08.12.2009
11	14.07.2010	01.10.2010	07/2010	15.07.2010
12	18.04.2011	01.04.2011	02/2011	15.03.2011
13	17.12.2012	01.04.2013	01/2013	15.01.2013
14	18.07.2013	01.10.2013 (nach Nrn. 2-6) 01.12.2013 (nach Nr. 1)	07/2013	19.07.2013
15	28.11.2013	01.12.2013 (nach Nrn. 1-4) 01.12.2014 (nach Nrn. 5-9)	12/2013	29.11.2013
16	23.04.2014	01.06.2014	06/2014	15.05.2014
17	12.09.2014	01.10.2014	10/2014	18.09.2014
18	10.10.2014	01.10.2014	13/2014	15.10.2014
19	09.06.2015	01.06.2015	10/2015	15.06.2015
20	30.05.2016	01.06.2016	07/2016	31.05.2016
21	15.02.2017	01.04.2017	01/2017	20.02.2017
22	24.07.2017	01.12.2017	10/2017	27.07.2017
23	02.03.2018	01.06.2018	05/2018	20.04.2018
24	18.05.2018	01.06.2018	07/2018	29.05.2018

Keine amtliche Fassung!

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines	3
§ 1	Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen, Probestudium und Zugangsprüfung	3
§ 3	Bachelor-Grad	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienumfang	4
§ 5	Prüfungen und Prüfungsfristen	4
§ 6	Prüfungsausschuss	4
§ 7	Prüfende und Beisitzende	4
§ 8	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	5
II.	Bachelor-Prüfung	6
§ 10	Zulassung und Anmeldung	6
§ 11	Leistungsnachweise	7
§ 12	Umfang und Art der Bachelor-Prüfung	7
§ 13	Abschlussmodul	9
§ 14	Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit	10
§ 15	Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen	10
§ 16	Bewertung der Modulprüfungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor-Prüfung	11
§ 17	Wiederholung von Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung	12
§ 18	Zeugnis	13
§ 19	Diploma Supplement	13
§ 20	Bachelor-Urkunde	13
III.	Schlussbestimmungen	14
§ 21	Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades	14
§ 22	Einsicht in Prüfungsakten	14
§ 23	Nachteilsausgleich	14
§ 24	Übergangsbestimmungen	15
§ 25	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung *)	16

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Informatik. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme der Informatik zu erkennen, zur Lösung eine geeignete wissenschaftliche Methode auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu kompetentem und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Probestudium und Zugangsprüfung

(1) Einschreibungsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist das gültige Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) bzw. ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Studienberechtigung nach § 49 HG.

(2) Zugang zum Bachelorstudium gem. § 49 Abs. 4 HG hat, wer eine berufliche Vorbildung im Sinne der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen einer beruflichen Aufstiegsfortbildung, einer fachlich entsprechenden Berufsausbildung und beruflichen Tätigkeit, eines erfolgreich abgeschlossenen Probestudiums oder einer bestandenen Zugangsprüfung nachweisen kann.

(3) Das Probestudium im Sinne des Abs. 2 ist erfolgreich durchgeführt, wenn innerhalb von mindestens vier Semestern und höchstens acht Semestern Leistungen nach § 11 und § 12 im Umfang von 80 Leistungspunkten (LP) nachgewiesen werden.

(4) Die Zugangsprüfung im Sinne des Abs. 2 besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur enthält Aufgabenstellungen aus dem Fach Mathematik; die zweite Klausur wird zu einem allgemeinen, gesellschaftspolitischen Fragenkomplex gestellt.

(5) In den Bachelorstudiengang kann nicht mehr eingeschrieben werden, wer die Bachelorprüfung in Informatik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(6) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs und Prüfungen der Bachelor-Prüfung zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium anerkannt. Die entsprechenden Feststellungen trifft für die Hochschule der Prüfungsausschuss.

§ 3 Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Mathematik und Informatik den Grad „Bachelor of Science“ für das Fach „Informatik“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für Vollzeitstudierende einschließlich der Bachelor-Prüfung sechs Semester (drei Studienjahre). Sie verlängert sich für Teilzeitstudierende entsprechend.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 180 Leistungspunkte. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte gesetzt werden können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den nach § 11 geforderten Leistungsnachweisen, den Modulprüfungen gemäß § 12 und dem Abschlussmodul gemäß § 13.
- (2) Die Bachelor-Prüfung soll einschließlich des Abschlussmoduls grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (3) Die Modulprüfungen für die Bachelor-Prüfung und die erforderlichen Leistungsnachweise werden studienbegleitend erbracht.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss Informatik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Ordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
- (2) Darüber hinaus ist der Prüfungsausschuss zuständig für Anträge auf Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäß § 23.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

- (1) Prüfende sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Informatik sowie im integrierten Nebenfach die von den zuständigen Prüfungsausschüssen der beteiligten Fakultäten bestimmten Prüfenden. Weitere Prüfende, die zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehören müssen, und die Beisitzenden bestellt der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, bei mündlichen Prüfungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (ausländische Hochschulen) erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen.

(4) Für die im Studium vorgesehenen Praktika „Grundpraktikum Programmierung“ gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 und „Fachpraktikum der Informatik“ gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6 können auf Antrag berufspraktische Leistungen anerkannt werden, sofern diese sich nicht wesentlich unterscheiden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt, weil sie sich wesentlich unterscheiden, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller innerhalb von acht Wochen nach Antragseingang eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(6) Das integrierte Nebenfach kann auf Antrag durch eine bestandene Abschlussprüfung in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ersetzt werden. Eine solche Ersetzung kann auch aufgrund von Zwischenprüfungen oder Prüfungsleistungen in einem solchen Studiengang erfolgen, die in Art und Umfang den Anforderungen des integrierten Nebenfachs entsprechen.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Wird das integrierte Nebenfach gemäß Absatz 6 durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium ersetzt, so wird die Gesamtnote des entsprechenden Abschlusszeugnisses als Nebenfachnote übernommen. Diese Nebenfachnote geht mit dem dreifachen Gewicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Lehrgebieten der Fakultät übertragen werden. Vor Feststellung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Prüfung abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er

nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (z. B. Attest) verlangt werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(4) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung über den Täuschungsversuch wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. BACHELOR-PRÜFUNG

§ 10 Zulassung und Anmeldung

(1) Zur Bachelor-Prüfung ist zugelassen, wer an der FernUniversität in Hagen für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich, die spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen soll. Diese erfolgt bei mündlichen Prüfungen über die Prüfenden, bei Klausurarbeiten über die Prüfungsämter der zuständigen Fakultäten. Der Anmeldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Bachelor-Prüfung im Studiengang Informatik endgültig nicht bestanden worden ist.

(3) Die Anmeldung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung im Studiengang Informatik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat beurlaubt ist und die Prüfungsleistung nicht der Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung dient.

(4) Für Jungstudierende nach § 48 Abs. 6 HG, die zu Lehrveranstaltungen des Studiengangs und zu einzelnen Prüfungen der Bachelor-Prüfung zugelassen sind, gelten Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und die Regelungen der §§ 6, 7, 9 und 11 bis 17 entsprechend.

§ 11 Leistungsnachweise

(1) Im Bachelor-Studiengang muss zu den folgenden Modulen jeweils ein Leistungsnachweis erbracht werden. Für einen solchen Leistungsnachweis werden Leistungspunkte (LP) gemäß der nachfolgenden Aufstellung vergeben:

1. Einführung in die imperative Programmierung und Datenstrukturen I (10 LP)
2. Mathematische Grundlagen (10 LP)
3. Einführung in die objektorientierte Programmierung (10 LP)
4. Algorithmische Mathematik (10 LP)
5. Grundpraktikum Programmierung (10 LP)
6. Fachpraktikum der Informatik (10 LP)
7. Seminar in Informatik (5 LP)

Der Leistungsnachweis zum Modul nach Nr. 1 wird durch Leistungsnachweise zum Kurs Einführung in die imperative Programmierung und zum Kurs Datenstrukturen I erworben. Die Leistungsnachweise zu den übrigen Modulen werden durch Leistungsnachweise zu den gleichnamigen Kursen bzw. zu den als Fachpraktikum der Informatik oder als Seminar in Informatik angebotenen Lehrveranstaltungen erworben. Aus Leistungsnachweisen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn keine Leistungspunkte zum gleichen Modul aus einem früheren Semester oder aus einer dafür anerkannten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Sofern benotete Leistungsnachweise vergeben werden, gilt für die für die Bewertung § 16 Abs. 1 entsprechend.

(3) Teilnahmevoraussetzung für das Grundpraktikum Programmierung nach Abs. 1 Nr. 5 ist eine bestandene Modulprüfung Softwaresysteme oder Computersysteme nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 und das Vorliegen der Leistungsnachweise zum Modul Einführung in die imperative Programmierung und Datenstrukturen I nach Abs. 1 Nr. 1 und zum Modul Einführung in die objektorientierte Programmierung nach Abs. 1 Nr. 3. Erfolgte die Modulprüfung Softwaresysteme nach der Übergangsbestimmung in § 24 Abs. 1 über den Kurs Datenstrukturen I, entfällt der Leistungsnachweis zum Kurs Datenstrukturen I. Teilnahmevoraussetzung für ein Fachpraktikum der Informatik nach Abs. 1 Nr. 6 ist das Vorliegen des Leistungsnachweises zum Grundpraktikum Programmierung nach Abs. 1 Nr. 5.

§ 12 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Leistungsnachweisen gemäß § 11, den Modulprüfungen im Sinne dieses Paragraphen und dem Abschlussmodul gemäß § 13. Die Modulprüfungen bestehen aus

1. den Klausurarbeiten und
2. den mündlichen Prüfungen

gemäß Absatz 3.

(2) Die Bachelor-Prüfung erstreckt sich im Pflichtbereich auf die Module:

1. Softwaresysteme
2. Computersysteme
3. Grundlagen der Theoretischen Informatik

und das Modul

4. Management von Software-Projekten

im integrierten Nebenfach. Im Wahlpflichtbereich erstreckt sie sich auf die nach Maßgabe des Absatzes 3 zu wählenden Module

5. Wahlmodul I
6. Wahlmodul II
7. Wahlmodul III
8. Wahlmodul IV

der Informatik und auf entweder zwei der Module

(N1)

- (a) Einführung in die Wirtschaftswissenschaft
- (b) Grundlagen des Marketing
- (c) Grundlagen des Privat- und Wirtschaftsrechts

oder ein Modul aus (N1) und eines der Module

(N2)

- (d) Lineare Algebra
- (e) Analysis
- (f) Einführung in die Stochastik
- (g) Numerische Mathematik I

im integrierten Nebenfach.

Für jede nach § 16 Abs. 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung einer Modulprüfung werden Leistungspunkte gemäß Absatz 3 vergeben.

(3) Die Modulprüfung Softwaresysteme besteht aus einer mündlichen Prüfung über das Modul Softwaresysteme (10 Leistungspunkte), das sich auf den Kurs Betriebssysteme und Rechnernetze und den Kurs Datenbanken I erstreckt.

Die Modulprüfung Computersysteme besteht aus einer zweistündigen Klausurarbeit über das Modul Computersysteme (10 Leistungspunkte), das sich auf die Kurse Computersysteme I und II erstreckt.

Die Modulprüfung Grundlagen der Theoretischen Informatik besteht aus einer zweistündigen Klausurarbeit über das Modul Grundlagen der Theoretischen Informatik (10 Leistungspunkte), das sich auf den Kurs Grundlagen der Theoretischen Informatik erstreckt.

Die Modulprüfungen Wahlmodul I bis Wahlmodul IV bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfung über ein Modul (10 Leistungspunkte) aus Katalog B oder aus Katalog M des Modulhandbuchs für den Studiengang. Dabei darf höchstens ein Modul aus Katalog M gewählt werden und jeder Kurs eines Moduls darf nur Gegenstand einer einzigen Modulprüfung sein. Für Module aus Katalog B kann die/der jeweilige Modulverantwortliche festlegen, ob im folgenden Semester an Stelle einer mündlichen Prüfung eine zweistündige Klausurarbeit

angeboten wird. Die jeweils anzuwendende Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuss zu Beginn eines jeden Semesters bekanntgegeben.

Die Modulprüfungen im integrierten Nebenfach bestehen aus einer zweistündigen Klausurarbeit zum Pflichtmodul Management von Software-Projekten (10 Leistungspunkte) und jeweils einer zweistündigen Klausurarbeit zu entweder zwei Wahlmodulen aus (N1) mit jeweils 10 Leistungspunkten Umfang oder einem Wahlmodul aus (N1) und einem Wahlmodul aus (N2) mit jeweils 10 Leistungspunkten Umfang. Die Teilnahmevoraussetzungen zu den Klausurarbeiten zu den Wahlmodulen (N1) (a) - (c) richten sich nach den Regelungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen.

(4) Teilnahmevoraussetzung für die erste der Modulprüfungen nach Absatz 2 Nrn. 1, 3 und 5 bis 8 ist das Vorliegen von mindestens einem Leistungsnachweis nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4. Für Module aus Katalog B kann die/der jeweilige Modulverantwortliche vor Beginn eines Semesters festlegen, ob und welche zusätzlichen Voraussetzungen im Rahmen des Moduls für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sein müssen. Diese werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn eines jeden Semesters bekanntgegeben.

(5) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den jeweiligen Modulen nach Maßgabe des Modulhandbuchs zugeordneten Kurse.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 13 Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul besteht aus dem Modul „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“, aus der Abschlussarbeit und einem Kolloquiumsvortrag vor der/dem betreuenden Prüfenden, in dem die Inhalte und Ergebnisse der Abschlussarbeit präsentiert und gegen mögliche Einwände verteidigt werden. Das Modul „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (3 LP) vermittelt Kenntnisse in Planung, Recherche, Dokumentation und Präsentation von Prüfungsarbeiten und schließt mit einem Leistungsnachweis ab. Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit in Informatik. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für eine nach § 14 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Abschlussarbeit und den Kolloquiumsvortrag werden 12 Leistungspunkte vergeben.

Die Abschlussarbeit kann von jeder/jedem in der Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrer und habilitierten Mitglied der Fakultät für Mathematik und Informatik ausgegeben und betreut werden, darüber hinaus von promovierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, sofern die Fakultät einen entsprechenden Lehrauftrag erteilt. Andere Prüferinnen/Prüfer bestellt der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/Vorsitzender. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit zu machen.

(2) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(3) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal

und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann auf begründeten Antrag die Abgabefrist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens drei Wochen verlängert werden. Alle genannten Zeiten verdoppeln sich für Teilzeitstudierende.

(5) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 14 Beendigung des Abschlussmoduls und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Das Abschlussmodul endet mit dem Erwerb des Leistungsnachweises zum Modul „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“, der fristgemäßen Abgabe der Abschlussarbeit und der Erbringung des Kolloquiumsvortrags. Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und dreimal als elektronische Datei in einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenem Format einzureichen; die elektronische Datei kann zur Plagiatsprüfung verwendet werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Abschlussarbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Kolloquiumsvortrag soll spätestens drei Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit stattgefunden haben.

(2) Die Abschlussarbeit ist nach Beendigung des Abschlussmoduls von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Wer die Arbeit ausgegeben hat, soll zu den Prüfenden gehören. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird die Abschlussarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens ausreichend oder besser bewertet, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Notendifferenz der Einzelbewertungen mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüfende/ein Prüfender die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende/ein dritter Prüfender zur Bewertung der Abschlussarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Abschlussarbeit soll den Studierenden spätestens acht Wochen nach Beendigung des Abschlussmoduls mitgeteilt werden.

§ 15 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

(1) In den Klausurarbeiten gemäß § 12 Abs. 3 soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeiten ist bei den einzelnen Modulprüfungen festgelegt.

(2) Die Form und Bewertung der Klausuren wird von den Prüfenden festgelegt. Die Fragen können entweder mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten vorgegeben werden (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice). In einer Klausur kann auch eine Mischung beider Frageformen vorgegeben werden. Wird das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen.

(3) Wird für das Bestehen einer Klausur die Bearbeitung aller Klausurteile verlangt, so ist in diesem Falle die Klausur nur dann bestanden, wenn sowohl in jedem einzelnen Prüfungsteil als

auch in der Gesamtheit der Prüfungsteile die jeweils von der/dem Prüfenden festgelegte Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

(4) Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin/einem Prüfer gemäß § 16 Abs. 1 bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden.

(5) Die Bewertung der Klausurarbeit soll den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt werden.

(6) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob über breites Grundlagenwissen verfügt wird.

(7) Mündliche Prüfungen werden entweder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Bei einer Kollegialprüfung, die sich über den Inhalt mehrerer Kurse erstreckt, wird die Kandidatin oder der Kandidat zu jedem Kurs grundsätzlich nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Bei einer Prüfung durch eine oder einen Prüfenden ist vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Abs. 1 die oder der Beisitzende zu hören. Bei einer Kollegialprüfung legen die Prüfenden die Note gemeinsam fest.

(8) Die mündliche Prüfung dauert bei Vergabe von 10 Leistungspunkten oder bei einem Stoffumfang von 4 SWS in der Regel etwa 25 Minuten.

(9) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(10) Wer sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen will, wird nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende oder Zuhörender zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(11) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit den Prüfenden auf elektronischem Weg über eine Ton- und Bildverbindung abgewickelt werden. Dabei muss eine vom Prüfungsausschuss bestellte Person am Ort der Kandidatin/des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

§ 16 Bewertung der Modulprüfungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bewertung und Festsetzung der Noten für die Modulprüfungen wird von den jeweiligen Prüfenden vorgenommen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Liegen zwei Einzelbewertungen einer Modulprüfung vor, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

Bei einem Durchschnitt über 4,0 wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 1 vorliegen, sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Abschlussarbeit nach § 14 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung errechnet sich aus einem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Abschlussarbeit. Dabei gehen die Noten der Modulprüfungen jeweils mit einfachem Gewicht und die Note der Abschlussarbeit mit dem zweifachen Gewicht in die Berechnung ein. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit der Note 1,0 und die Modulprüfungen nach § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 bis 8 mit einer Note nicht schlechter als 1,3 bewertet worden sind und die Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ausfällt.

(6) Für die Umrechnung der Bewertung in European Credit Transfer (ECTS) Grade ist folgende Tabelle zu verwenden:

Deutsche Note	ECTS Grade	Deutsche Übersetzung
1,0 – 1,5	A – Excellent	Hervorragend
1,6 – 2,0	B – Very Good	sehr gut
2,1 – 3,0	C – Good	gut
3,1 – 3,5	D – Satisfactory	befriedigend
3,6 – 4,0	E – Sufficient	ausreichend
4,1 – 5,0	F – Fail	nicht bestanden

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung

(1) Mit Ausnahme der Abschlussarbeit kann eine Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Im integrierten Nebenfach bestehen die Modulprüfung und eine erste Wiederholungsprüfung zu den Modulen aus (N2) gemäß § 12 Abs. 2 aus jeweils 2-stündigen Klausurarbeiten, eine zweite Wiederholungsprüfung zu einem dieser Module ist eine mündliche Prüfung von etwa 25 Minuten Dauer. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 13 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 18 Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, erhält sie oder er auf Antrag über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, die Noten der Modulprüfungen sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note aufgenommen. Für die Modulprüfungen Wahlmodul I bis Wahlmodul IV der Informatik werden zusätzlich die Bezeichnungen der geprüften Module (Kurse) aufgenommen. Auf Antrag wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Studien- oder Prüfungsleistung, ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Leistungsnachweis oder die letzte Prüfungsleistung ausgestellt bzw. erbracht worden ist. Ist das Abschlussmodul die letzte Leistung, so wird das Zeugnis auf den Abgabetag der Abschlussarbeit datiert. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu siegeln.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden (bzw. gilt als nicht bestanden), sobald eine Prüfungsleistung oder die Abschlussarbeit nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist (bzw. als nicht bestanden gilt). Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die nicht erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Diploma Supplement

(1) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Angaben zur verleihenden Hochschule.

(2) Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und gesiegelt.

§ 20 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde in deutscher und in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 3 Abs. 1 beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für den Zugang nach § 2 oder für die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Zugang nach § 2 oder die Anmeldung zu einer Prüfung nach § 10 vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor-Grad abzuerkennen und die Bachelor-Urkunde einzuziehen.

§ 22 Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 23 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, langfristig Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend in Anspruch genommen werden, und
- werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG der Studierenden entstehen, berücksichtigt.

§ 24 Übergangsbestimmungen

(1) Bereits im Wintersemester 2007/08 oder früher bestandene oder anerkannte Prüfungsleistungen der Fachprüfung Praktische Informatik über die beiden Kurse Betriebssysteme und Rechnernetze und Datenstrukturen I nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Januar 2006 werden als Prüfungsleistungen der Modulprüfung Softwaresysteme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 übernommen. Ab dem 01. April 2008 ist das Ablegen der Fachprüfung Praktische Informatik ausschließlich im Wiederholungsfall und nur noch bis zum 31.03.2019 möglich. In diesem Fall ist statt des Leistungsnachweises zum Kurs Datenstrukturen I im Modul Einführung in die imperative Programmierung und Datenstrukturen I gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Leistungsnachweis zum Kurs Datenbanken I zu erbringen.

(2) Bereits im Wintersemester 2007/08 oder früher bestandene oder anerkannte Prüfungsleistungen der Fachprüfung Technische Informatik über die beiden Kurse Technische Informatik I und Technische Informatik II nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Oktober 2004 werden als Prüfungsleistungen der Modulprüfung Computersysteme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 übernommen. Ab dem 01. April 2008 ist das Ablegen der Fachprüfung Technische Informatik ausschließlich im Wiederholungsfall und nur noch bis zum 31.03.2019 möglich.

(3) Ein bereits im Sommersemester 2006 oder früher erworbener oder anerkannter Leistungsnachweis zum Kurs Grundlagen der Theoretischen Informatik nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Januar 2006 kann an die Stelle der Prüfungsleistung zum Modul Grundlagen der Theoretischen Informatik gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ohne Übernahme der Note treten.

(4) Eine bereits im Sommersemester 2006 oder früher bestandene oder anerkannte Prüfungsleistung der Fachprüfung Arbeits- und Organisationspsychologie nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Januar 2006 kann an die Stelle der Prüfungsleistung zu einem Modul gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. (N1) (a)-(c) treten.

(5) Ein bereits im Sommersemester 2008 oder früher erworbener oder anerkannter Leistungsnachweis zum Modul Grundlagen des Bürgerlichen Rechts nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Oktober 2007 kann an die Stelle der Prüfungsleistung zum Modul Grundlagen des Privat- und Wirtschaftsrechts gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. (N1) (c) ohne Übernahme der Note treten.

(6) Eine bereits im Wintersemester 2015/16 oder früher bestandene oder anerkannte Prüfungsleistung zum Modul Grundlagen des Bürgerlichen Rechts nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Dezember 2013 kann an die Stelle der Prüfungsleistung zum Modul Grundlagen des Privat- und Wirtschaftsrechts gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. (N1) (c) treten.

(7) Eine bereits im Wintersemester 2017/18 oder früher bestandene oder anerkannte Prüfungsleistung zum Modul IV-Strategien nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Juni 2015 kann an die Stelle der Prüfungsleistung zu einem Modul gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. (N1) (a)-(c) treten.

(8) Studierende, die bereits im Sommersemester 2018 in dem Studiengang eingeschrieben waren, können die Modulprüfung Grundlagen der Theoretischen Informatik bis einschließlich Sommersemester 2019 als mündliche Prüfung über die Kurse Grundlagen der Theoretischen Informatik A und Grundlagen der Theoretischen Informatik B ablegen.

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung *)

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.1999 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Informatik vom 23.11.1998 und vom 22.01.2001 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 08.05.2001

Hagen, den 24. August 2001

Der Rektor der

FernUniversität in Hagen

gez.

Univ. - Prof. Dr. Ing. H. Hoyer

*) Urspr. In-Kraft-Treten; das In-Kraft-Treten der späteren Änderungen ergibt sich aus den oben aufgeführten Änderungsordnungen.